

An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Frau Mag. Judith Herdin-Winter
Himmelpfortgasse 4 – 8/Abtlg. IV/4
Postfach 2
1015 W i e n
elektronisch voraus an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 19. Juni 2006
GH/sst/Mazedonien.doc

**Betrifft: Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich – Mazedonien (GZ. BMF-010221/0221-IV/4/2006)**

Sehr geehrte Frau Mag. Herdin-Winter!

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die Verhandlungen Österreichs mit der Republik Mazedonien zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens, um die wirtschaftlichen Beziehungen weiter abzusichern. Da Mazedonien als Beitrittskandidat in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht mittelfristig an die Europäische Union herangeführt werden soll, ist den laufenden Verhandlungen ein hoher Stellenwert einzuräumen. Der Entwurf folgt weitgehend den OECD-Grundsätzen, es bestehen daher keine grundsätzlichen Vorbehalte.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Artikel 5 – Betriebsstätte:

Die Klarstellung, dass unter dem Begriff „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung für gewerbliche Tätigkeiten als auch freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten verstanden wird, ist positiv. Die Betriebsstättenfrist von 12 Monaten von Bauausführungen oder Montageleistungen (Absatz 3) entspricht den OECD-Grundsätzen. Da sich seit dem OECD-Update 2003 die Rechtslage dahingehend geändert hat, dass nunmehr Planungs- und Überwachungstätigkeiten als Mitwirkung an der Bauausführung gewertet werden, wäre eine entsprechende Formulierung in Absatz 3 wünschenswert, um künftige Auslegungskonflikte zu vermeiden.

Zu Artikel 10 – Dividenden:

Gegen die Beschränkung des Besteuerungsrechtes des Quellenstaates bei Portfolio-Dividenden auf 15 % entsprechend den OECD Grundsätzen bestehen keine Einwände, die Quellensteuerbefreiung für Schachteldividenden ab einem Beteiligungsverhältnis von mindestens 10 % wird im Sinne der Stärkung des Investitionsstandortes Österreich sehr begrüßt.

Zu Artikel 11 – Zinsen und Artikel 12 – Lizenzgebühren:

Die Zuweisung des ausschließlichen Besteuerungsrechtes an den Wohnsitzstaat ist positiv.

Nach unserer Information erhebt Mazedonien auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für Steuerausländer derzeit keine Quellensteuern. Wir sprechen uns dennoch dafür aus, im Protokoll die Möglichkeit der Entlastung an der Quelle zu verankern, um – falls Mazedonien diesbezüglich in der Zukunft steuerliche Änderungen vornimmt – langwierige Rückerstattungsverfahren vermeiden zu können. Vorbild könnte hier die mit 01.07.2005 wirksam gewordene österreichische DBA-Entlastungsverordnung sein.

Zu Artikel 14 – Einkünfte aus unselbständiger Arbeit:

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass das Abstellen auf das Steuerjahr besser administrierbar ist, weshalb Österreich in seiner jüngsten Abkommenspraxis dieser Definition folgt. Insofern ist die im Entwurf vorgesehene Regelung als zweckmäßig zu beurteilen.

Zu Artikel 17 – Ruhegehälter:

Gemäß Absatz 1 wird das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge dem Wohnsitzstaat zugewiesen. Für Sozialversicherungspensionen soll – entgegen den OECD-Grundsätzen – der Quellenstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht erhalten (Abs. 2). Wir regen an, im Protokoll klar zu stellen, dass solche Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen (sollte auch für Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche gem. Art. 20 Abs. 3 des Entwurfes gelten).

Zu Artikel 24 – Verständigungsverfahren:

Die Verankerung des „Schiedsverfahrens“ in Absatz 5 zur Lösung mehrjähriger Streit- oder Zweifelsfälle wird sehr begrüßt.

Zu Artikel 25 – Informationsaustausch:

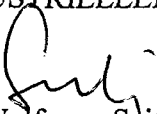
Wir würden bevorzugen, dass mit Ländern, deren Rechts- und Verwaltungssystem erst an Europäisches Niveau herangeführt werden müssen, der „kleine“ Informationsaustausch vereinbart wird, um die Gefahr der Weitergabe unternehmensrelevanter (Steuer)Daten möglichst gering zu halten. Zu überprüfen wäre, ob abhängig von den Beitrittsverhandlungen und der Implementierung der maßgeblichen Europäischen Normen in diesem Rechtsbereich auf den großen Informationsaustausch umgestellt werden könnte.

Zum Protokoll:

Die Vereinbarung, dass der OECD-Kommentar eine Auslegungshilfe für die Abkommensbestimmungen darstellt, ist sehr hilfreich. Abschließend weisen wir auf unser Anliegen hin, den Ausschluss der Liefergewinnbesteuerung vor allem in Zusammenhang mit Entwicklungs- und Schwellenländern protokollarisch explizit festzulegen. Die Erfahrung im Jahr 2005 im Falle eines arabischen Landes hat gezeigt, dass diese Problematik schnell virulent und für österreichische Unternehmen sehr teuer werden kann.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter


Mag. Gernot Haas
Projektleiter